

Begleiter der Cardinallegaten Soffred und Petrus lebhaft, aber vergebens, bemüht gewesen, die Fehde um das Fürstenthum Antiochien beizulegen. Er wurde sogar noch einmal im J. 1210 vom Papste Innocenz aufgefordert, nach dem Orient zu gehen und diesen Streit zu schlichten¹, da ihm die Verhältnisse dort genau bekannt waren. Also hat das doch wohl Sicard geschrieben? Zweifellos, denn das meiste, was unsere Hss. in dem Schlusstheil von 1201 an bieten, findet sich in einer anderen Ueberlieferung wieder, die für Sicard besser beglaubigt ist. Wir treten sogleich an sie heran, müssen zuvor nur die Frage stellen, die sich nach diesem Ergebnis aufdrängt: wie verhält sich die Ueberlieferung des Schlusstheiles in den Hss. 1 und 2 unter einander und zu dem Original Sicards? Unmöglich kann er in einer der beiden Hss. aus der andern copiert sein², beide zeigen eine ganze Reihe von Fehlern und Wortauslassungen, welche in der andern vermieden sind³. Aber es ist auch zunächst nicht glaublich, dass er in beiden Hss. direkt aus dem Original abgeschrieben ist, denn beide zeigen an mehreren Stellen die gleichen Mängel. An zwei Stellen sind mehrere Worte in beiden ausgefallen⁴, die nothwendig dem Texte angehört haben müssen und aus anderer Ueberlieferung ergänzt werden können, und mehrere Fehler sind beiden gemein⁵. Es scheint aber fast, dass der Schlusstheil in 1 nicht direkt aus dem Original abgeschrieben sein kann. Der Abt Albert de Bezanis des Klosters S. Lorenzo zu Cremona hat nach der Mitte des 14. Jh. eine noch unedierte Universalchronik verfasst⁶, in welcher er sehr viel aus Sicards Chronik — und zwar nur aus der uns erhaltenen

1) Vgl. SS. XXXI, 49. 2) In 1 könnte er ja auch nur aus einer Mutterhs. von 2 abgeschrieben sein, welche die Zusätze zu 1215—1216 und die weitere Fortsetzung von 1218—1222 noch nicht enthalten hätte. 3) Die Fehler von 2 in den Noten der Ausgabe sind sehr zahlreich. Aber auch 1 zeigt eine nicht geringe Anzahl von Fehlern, wo 2 das richtige oder weniger falsche hat, so SS. XXXI, 178, Z. 18 (N. y), Z. 23 (N. d); S. 179, Z. 8 (N. o); S. 180, Z. 5 (N. g), Z. 11 (N. q), Z. 17 (N. y), Z. 22, 23 (N. i) und dazu die in N. 5 angeführten Fehler. 4) SS. XXXI, 179, Z. 21 (N. e); S. 180, Z. 21, 22 (N. g). 5) SS. XXXI, 178, Z. 26, wo 'conuiuentibus' 1, 'conviuentibus' 2, wo aber 'communibus', wie ich aus anderer Ueberlieferung aufgenommen habe, oder mindestens 'convenientibus' zu lesen ist; S. 179, Z. 23 (N. k), wo: 'erat adosus' 1. 2, es muss aber 'erret Adulfus' (oder 'Adolfus') gelesen werden. Freilich ist hier das Original schon fehlerhaft gewesen, da die ganze Ueberlieferung keine richtige Lesart (aber zum Theil doch bessere) bringt. S. 180, Z. 27 (N. r), wo 'f.' 1. 2, wo ich 'sollertia' conjiiciert habe. 6) Vgl. SS. XXXI, 184.